

erwähnt, daß dem Institut im heurigen Jahr ein Stück am 16. Oktober aus Kremsmünster in Oberösterreich und ein Stück am 20. Oktober aus Salzburg eingeliefert wurden.

Der am 16. Oktober geschossene Vogel hatte ein fast erbsengroßes Quarzstück und einen anderen Stein im Magen.

Eine weiße Schwalbe hielt sich Ende September l. J. in Kirchdorf in Tirol auf. (Innsbrucker Nachrichten Nr. 224 vom 30. Sept. 1919.)

Ebenso nistete schon das drittemal eine weiße Schwalbe in einem Stalle in Gummern (Kärnten). Auch die Jungen dieser Schwalben tragen weiße Kleider. (Zeitungsausschnitt einges. von O. Klimsch 15. X. 1919.)

Zu dem in Nr. 3 des „Waldrapp“ enthaltenen Artikel **„Beobachtungen über das Nist- und Brutgeschäft einiger Vögel“**, erlaube ich mir mitzuteilen, daß ich gelegentlich meines 4jährigen Aufenthaltes im Stuhlweißenburger Komitat, in der Nähe des Velenczer Sees, alljährlich Gelegenheit hatte auf Bäumen brütende Stockenten, in unmittelbarer Nähe des von mir bewohnten Meierhofes (Puszta), zu beobachten. Sie benützten hiezu alte Krähen-, hauptsächlich aber alte Elsternester, deren es dort sehr viele gab und deren Erbauer ich abschloß, da sie unter dem Junggeflügel zu großen Schaden anrichteten. Die Nester waren auf hohen Akazien- und Gleditschienbäumen. Wie die Enten die Jungen herabtransportierten, habe ich zwar selbst nicht beobachtet, aber mein Nachbar, der gräfl. Wimpffen'sche Gutsverwalter, Herr Piacsek in Alsó Besnyő, ein eifriger Beobachter der Vogelwelt, teilte mir auf eine diesbezügliche Frage mit, daß er einwandfrei, gelegentlich eines Anstandes auf Sumpfvögel, gesehen hat, wie die alte Ente auf dem Rücken ein Junges nach dem andern zum Rand des Sumpfes fliegend, brachte, es mit dem Schnabel auf den Rücken legte (wobei das Junge ganz ruhig liegen blieb), bis die Ente nach Herbeischaffung aller Jungen, diese mit dem Schnabel wieder umdrehte, sodaß sie wieder auf die Ruder kamen und ins Wasser wanderten.

Auch auf dem Vértessérv Gebirgszug, bei Nadap und Lovasberény, sah ich wiederholt gelegentlich des Schnepfenstriches, Stockenten ihren Nestern auf alten Eichen zustreichen. Dieses Revier war ungefähr 3—4 Kilometer vom Velenczer See entfernt und war nirgends sonst ein Wasserlauf in der Nähe, sodaß die Jungenten bis zum See getragen werden mußten, denn es ist nicht anzunehmen, daß die Jungenten den Marsch über die Felder hätten machen können, wo sie nur allzuleicht eine Beute der dort massenhaften Füchse geworden wären. Diese Gefahr von Seite der massenhaften Füchse, für die Bodenbrüter, glaube ich ist auch die Ursache, daß dort Enten so häufig auf Bäumen brüten.

2. Nov. 1919.

Eduard Hetzendorf.

Vogelschutz.

Der Massenvogelfang ist nunmehr auch in Südtirol erlaubt! Herr Univ.-Prof. S. Schumacher-Innsbruck sandte uns folgenden Ausschnitt aus den »Innsbrucker Nachrichten« Nr. 218 vom 23. September 1919. »Das Vogelfangdekret in Südtirol. Von einem Freunde unseres Blattes erhalten wir eine Uebersetzung des Dekretes, betr. den Vogelfang in Südtirol, erlassen durch den Generalkommissär für Venetien und das Trentino auf Grund des kgl. Gesetzes vom 4. Juli 1913 und Er-

mächtigung des Ministerpräsidenten. Das Dekret ordnet an: Für die Zeit vom 15. Sept. bis Ende Dez. 1919 wird auf Grund des Landesgesetzes der ehemaligen österreichischen Regierung vom 18. Juni 1899, L.-G.-Bl. Nr. 34, der Vogelfang hinsichtlich der der Jagd nicht vorbehaltenen Wildvögel mit folgenden Aenderungen der Paragrafen 4, 7 und 8) erlaubt: 1. Als zulässig werden folgende Fangarten und Fangmittel erklärt: a) Der Gebrauch von Schlingen jeder Art, ausgenommen jene aus Metall, für den Fang von Vögeln bis zur Größe der Drossel; b) der Vogelfang mit Leimruten unter Anwendung von Lockmitteln (!) jeder Art, Käuzchen inbegriffen, erblindete Vögel jedoch ausgeschlossen; c) der Vogelfang mit Netzen jeder Art, »passate« Schlagnetzen und »Roccoli«. 2. Während der Zeit des Vogelfanges ist der Handel mit toten Vögeln erlaubt. 3. Um die Erlaubnis des Vogelfanges für die obengenannte Zeit zu erlangen, müssen die bereits mit Gesetz vom 30. April 1870, L.-G.-Bl. Nr. 37, vorgesehenen Gebühren entrichtet werden und zwar: a) für Roccoli 20 Lire; b) für jedes Paar Schlagnetze oder Netze anderer Art 8 Lire; c) für den Vogelfang mit Leimruten 4 Lire; d) für je 200 Schlingen 2 Lire; e) für den Vogelfang mit Schießgewehren 4 Lire. Die Jagdberechtigten sind von der Entrichtung der Gebühren für den Vogelfang mit Schießgewehren in ihrem Jagdgebiete befreit. 4. Uebertretungen des Gesetzes betreffend den Vogelfang werden von der zuständigen politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe von 10 bis 100 Lire, und im Rückfalle bis zu 500 Lire, im Falle der Zahlungsunfähigkeit aber mit einer Arreststrafe in der Dauer von 24 Stunden für je 10 Lire Geldstrafe geahndet. Trento, 3 settembre 1919. Der Generalkommissär: Credaro.«

Hierzu erfahren wir weiter, daß dagegen einerseits die Südtiroler Zeitungen »Der Tiroler« vom 18. Sept. l. J. und die »Bozner Nachrichten« vom 21. Sept. l. J. Stellung genommen haben, andererseits, daß »über dringendes und berechtigtes Verlangen der Gemeinden, landwirtschaftlicher Genossenschaften und maßgebender Einzelpersonen sich der Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften Deutschsüdtirols (landwirtschaftliche Zentralstelle) bemüht gesehen hat, an das kgl. Generalkommissariat Trient und das Zivilkommissariat Bozen eine Zuschrift betreffs der vom Generalkommissariat mit Erlaß vom 3. September l. J. herausgegebenen Kundmachung bezüglich Vogelfanges, abzusenden, mit der Bitte, unser bestehendes Gesetz vom 18. Juni 1899, L.-G.-Bl. Nr. 34, analog den gemachten Zusicherungen und dem Wortlaut des Friedensvertrages vollauf zu respektieren und insbesondere den § 11 dieses Gesetzes vollauf anzuerkennen. § 11 lautet: »Die politische Landesstelle kann über Antrag der Gemeindevorstehungen und landwirtschaftlichen Bezirksgenossenschaften den Vogelfang für die Gebiete einzelner Gemeinden oder ganzer Bezirke auf bestimmte Zeit noch mehr einschränken oder auch ganz verbieten.« Der Verband macht aufmerksam, daß aber auch das bestehende Vogelschutzgesetz veraltet ist und einer dringenden Umänderung bedarf. Jedenfalls sollte das Töten aller nicht schädlichen Vögel gänzlich eingestellt, zumindest eingeschränkt, aber nicht erweitert werden.«

Dieses Vorgehen der italienischen Behörden ist wieder eine romanische Kulturtat ersten Ranges. Vorherhand können wir wohl nichts anderes tun, als derlei »Kulturdokumente« zu sammeln und deren Ausföhrung aufmerksam zu verfolgen.

An unsere deutschen Brüder im schönen Südtirol richten wir jedoch die innige Bitte, auch künftighin in dieser Angelegenheit die Hände nicht in den Schoß zu legen und wenn es eben nicht möglich ist, eine gesetzliche Einschränkung dieser Befugnisse zu erreichen, wenigstens derartigen Einzelfällen wirksam entgegen zu treten.

Tr.

Noch ein hiehergehöriges Kulturdokument.

Im Hefte »Anni statistici sull' Alto Adige« Seite 42 schreibt Professor Tolomei: »Seinerzeit war der Vogelfang eine Ergötzlichkeit für jene Trienter Familien, die im oberen Etschgebiet ihre Landhäuser hatten. Später hat man diese Unterhaltung verboten und zwar aus politischen Gründen. Dadurch hat man der Landwirtschaft nicht genützt, sondern eher geschadet.« Aus »Der Tiroler« vom 21. Oktober 1919, p. 3.

Diese Worte erinnern stark an die Ausführungen in der Broschüre: »Schützt die Insekten und gebt den Vogelfang frei!« von Johann Salvadori. Wien 1884.

Tr.

Jagd und Vogelschutz.

In Nr. 32, Jahrgang 1919 der Jagdwochenschrift »St. Hubertus« Cöthen (Anhalt) -Wien ist folgende Notiz enthalten:

»Gefährliches Ueberhandnehmen des Mäuse- und Wespenbussards. In einem mir zugänglichen Wald- und Feldrevier in der Nähe Salzburgs hat der Bussard in so hohem Grade überhand genommen, daß trotz seiner Unbeholfenheit der noch gute Niederwildbestand ernstlich gefährdet ist. Schuldtragend mag sein, daß während des Krieges die Hüttenjagd ganz aussetzte und die bäuerlichen Jagdeigentümer mehr als früher mit den Patronen sparten. Auch ist das Gelände für seine ungestörte Fortpflanzung wie geschaffen. Auf Er suchen ging ich während meines kürzlichen Aufenthaltes mit dem Uhu hinaus. Von 7 Uhr früh bis 4 Uhr nachmittags standen nicht weniger als 27 Bussarde zu, von welchen ich 15 zur Strecke brachte.

—fl—.

Wir glauben nicht allzu schlechte Kenner unserer Lokalornis zu sein, daß sich aber bei Salzburg ein Dorado von Mäuse- und Wespenbussarden befindet, wußten wir noch nicht. Leider versäumte es der »gewaltige Nimrod«, diese Gegend etwas genauer zu bezeichnen. — Mag dem nun sein wie es wolle, in der Tat haben sich die Bussarde, sowohl der Mäuse- als auch der Wespenbussard, in den letzten Jahren auffallend vermehrt. Ob sie nun an einem Ort so zahlreich vorkommen, wie eben geschildert, bleibt dahingestellt — und wenn, so brauchen sie deshalb, namentlich die Wespenbussarde, noch lange keine so gefährlichen Wilddiebe zu sein, wie oben behauptet. Im Gegenteil, wenn eine derartige Bussardenansammlung stattgefunden hat, so ist sie mit dem Massenaufreten von Feldmäusen zu erklären. Und tatsächlich hatten wir heuer ein gewaltiges Mäusejahr!

Unsere Magenuntersuchungen, die sich vorwiegend auf in der Umgebung Salzburgs erbeutete Vögel beziehen, haben gleich derartigen einwandfreien Untersuchungen andernorts ergeben, daß die Hauptnahrung der Mäusebussarde Feld- und Wühlmäuse, die der Wespenbussarde dagegen Raupen und Wespen sind.

Daß es nun vorkommt, daß ein oder der andere Mäusebussard — Wespenbussard überhaupt nicht — hin

und wieder einen Junghasen, Jungfasan oder Rebhuhn schlägt, ist selbstverständlich. Das sei ihm aber vergönnt, denn dadurch — es ist und bleibt ein zeitlicher oder individueller Ausnahmefall — wird das Revier an Niederwild noch lange nicht ärmer, — im Gegenteil. Dem schwerfälligen Mauser fallen ohnedies meistens nur kränkliche, schwache oder verletzte Tiere zur Beute, um deren Wegfall es durchaus nicht schade ist.

Ein rein sachliches, alle Umstände berücksichtigendes Urteil muß dahin gehen, daß das Geschlecht der Bussarde, ganz besonders in einem Mäusejahr, durchaus zu schonen ist, denn sein der Allgemeinheit gestifteter Nutzen überragt um vieles seinen dem Einzelnen angerichteten Schaden.

Nun handelt es sich aber in unserem Fall um noch etwas. Sowohl der Mäusebussard (*Buteo vulgaris* L.) als auch der Wespenbussard (*Pernis apivorus* L.) stehen in unserem Land laut Gesetz vom 9. Juni 1909, Anhang A, unter gesetzlichem Schutz.

Wir sind schon aus rein sachlichen Gründen jedem übertriebenen, sentimental Vogelschutz abgeneigt und haben unseren diesbezüglichen Standpunkt in Nr. 2 dieser Zeitschrift hinreichend dargelegt. — Aber einem solchen »Morden« vermögen wir nicht ohne weiteres zuzusehen. Jedem echten Weidmann muß sich das Herz im Leibe umdrehen, wenn er von solchem unweidmännischen, verwüstenden Treiben eines »Schießers« liest. Es wäre daher Pflicht und Schuldigkeit eines jeden echten Jägers, gegen derartige Auswüchse ganz entschieden vorzugehen. Man braucht deshalb noch lange nicht gegen jeden Freund der Hüttenjagd, der einen oder zwei Bussarde schießt, aufzutreten, aber gegen derartige »Massenmörder« muß, ganz abgesehen vom Interesse der Landwirtschaft aus, schon deshalb eingeschritten werden, weil sie ihre Beute keinerlei ideellen Verwertung zuführen, sondern außer Befriedigung ihrer Mordlust, zum Nachteil des allgemeinen Naturschutzes, höchstens ein gutes Geschäft machen wollen. Ist es doch kürzlich vorgekommen, daß ein Präparator einem Jäger für einen geschossenen Wanderfalken 40 Kronen bezahlt hat.

Derartige Vorkommnisse werden unbedingt zu einer jagdgesetzlichen Regelung auch in dieser Hinsicht führen müssen. Es wäre einerseits ein Modus zu schaffen, daß die unter gesetzlichem Schutz stehenden Raubvögel auch wirklich geschont werden und falls ihr Abschuß, aus irgend welchen Gründen immer, notwendig erscheint, so wären die über eine festzusetzende Mindestzahl erlegten Vögel der wissenschaftlichen Verwertung (also Ablieferung an ein wissenschaftliches Institut, Museum, usw.) zuzuführen. Auf diese Weise würde es wenigstens möglich werden, aus den mehr oder weniger notwendigerweise erlegten Vögeln noch allgemein nutzbringende ideelle Werte zu schaffen.

7. November 1919.

Tratz.

Kleine Nachrichten.

Museumsnachrichten. Auf Grund der Beschlußfassung vom 15. Okt. 1919 geht das Linzer Museum »Francisco-Carolinum« in das Eigentum des Landes Oberösterreich über. (»S. V.« Nr. 235 vom 16. Okt. 1919.)

Laut Mitteilung von Herrn J. Roth vom 15. Okt. 1919 richtet das Welser Stadtmuseum eine Or-

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Der Waldrapp](#)

Jahr/Year: 1919

Band/Volume: [1_4](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymus

Artikel/Article: [Vogelschutz \(Kurzmitteilungen\). 29-30](#)